

Stand 14. März 2022

Merkblatt zum Förderprogramm „Ausbildungsbereitschaft von Unternehmen mit bis zu 9 Mitarbeiter/innen stärken“

**finanziert aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die
Covid-19-Pandemie (REACT EU),**

Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF und REACT-EU verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, unter dem thematischen Ziel „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ (AZ: WM 46-4305-130). Es gilt folgender Outputindikator: „Bei der Bekämpfung von COVID-19 unterstützte Einrichtungen“.

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Das System der beruflichen Ausbildung und beruflich qualifizierte Fachkräfte tragen entscheidend zur Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der baden-württembergischen Wirtschaft bei. Dabei sichern gerade Unternehmen mit vergleichsweise wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihren Fachkräftenachwuchs, indem sie selbst ausbilden.

Die Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie belasten Baden-Württembergs Wirtschaft erheblich. Dabei sind viele Unternehmen mit vergleichsweise geringen Mitarbeiterzahlen von der Corona-Pandemie besonders betroffen. Zudem haben sich vor allem baden-württembergische Unternehmen mit Beschäftigtenzahlen im einstelligen Bereich im Hinblick auf die Zahl der Ausbildungsbetriebe und die Zahl der Auszubildenden bis heute nicht von den Folgen der Wirtschaftskrise 2008/09 erholt.

Diese Entwicklung ist besonders ungünstig für benachteiligte Jugendliche, da gerade Unternehmen mit geringer Mitarbeiterzahl dieser Zielgruppe überdurchschnittlich oft die Chance auf einen Ausbildungsplatz geben. Der Anteil an Auszubildenden mit höchstens Hauptschulabschluss sowie der Anteil an Auszubildenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist in vielen kleinstbetrieblich strukturierten Branchen überdurchschnittlich hoch.

Gleichzeitig sind die Kosten der eigenen Ausbildung für Unternehmen mit vergleichsweise wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besonders hoch und in den letzten Jahren gestiegen. Damit besteht die Gefahr, dass das Ausbildungsengagement gerade von diesen Unternehmen infolge der Corona-Krise nochmals zurückgeht. Um einem weiteren Rückzug aus der Ausbildung aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, werden sie mit diesem Förderprogramm darin unterstützt auszubilden.

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19-Pandemie finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht in der jeweils geltenden Fassung, v. a. der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) sowie dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Rechts, sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt. Auf die Nebenbestimmungen zur ESF-Förderung (NBest-P-ESF-BW) wird hingewiesen.

Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Internet unter www.esf-bw.de.

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

2. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung der Ausbildungsbereitschaft können Unternehmen mit bis zu neun (9) Mitarbeiter/innen und Sitz in Baden-Württemberg, die einen Ausbildungsvertrag in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. August 2021 abgeschlossen haben, einen Zuschuss erhalten, wenn das Ausbildungsverhältnis vier (4) Monate nach Ausbildungsbeginn ungekündigt ist und geplant ist, das Ausbildungsverhältnis regulär fortzusetzen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg, die bis zu neun (9) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Förderprogramms sind lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Nicht zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne dieses Förderprogramms zählen

- Auszubildende,
- Praktikantinnen und Praktikanten und
- Beschäftigte mit 450-Euro-Minijobs.

Maßgeblich für die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) ist der Tag der Antragstellung.

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Förderprogramms ist auf Anforderung unter Beiziehung geeigneter Unterlagen nachzuweisen. (vgl. Ziffer 6).

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten:
Ein Unternehmen gilt im Sinne dieses Merkblatts als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn über das Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

- Unternehmen für diejenigen Auszubildenden mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. August 2021, für die ein Zuschuss nach dem Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ des Bundes gewährt oder beantragt wurde bzw. beantragt werden soll.
Hinweis: Für Auszubildende/Ausbildungsverträge, die keinen Zuschuss nach dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ erhalten haben und für die auch kein solcher Zuschuss beantragt wurde oder beantragt werden soll, kann das Unternehmen einen Antrag nach diesem Förderprogramm stellen, wenn die bezuschusste Auszubildende nicht durch sonstige Förderprogramme mit gleicher Zielrichtung aus staatlichen Mitteln gefördert wird.

- Unternehmen, die
 - in der Fischerei oder dem Aquakultursektor oder
 - in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 104/2000, (EU) Nr. 1379/2013 bzw. (EU) Nr. 1407/2013.

- Bund, Länder, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden sowie deren rechtlich unselbständige Einrichtungen.

- Öffentliche Hochschulen sowie deren rechtlich unselbständige Institute und sonstigen rechtlich unselbständige Einrichtungen.

- Öffentliche Schulen sowie deren rechtlich unselbständige Einrichtungen.

Beihilferechtliche Einordnung

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Anzuwenden ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352, S. 1 in der jeweils aktuellen Fassung). Die dort genannten Voraussetzungen sind einzuhalten. Die Verordnung ist unter www.esf-bw.de abrufbar.

Die Einhaltung der Voraussetzungen wird über eine De-minimis-Erklärung überprüft, die dem Antragsvordruck beiliegt und auszufüllen ist. Liegen die Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen nicht vor, ist keine Förderung möglich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass ein antragsberechtigtes Unternehmen einen Ausbildungsvertrag in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG oder HwO abgeschlossen hat mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. August 2021.

Der Ausbildungsvertrag muss von einer Kammer oder sonstigen zuständigen Stelle in Baden-Württemberg im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse/der Lehrlingsrolle eingetragen sein.

Über die Eintragung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist ein Nachweis vorzulegen, beispielsweise die Kopie des Ausbildungsvertrags, auf dem die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses erfolgt ist.

Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, die vier (4) Monate nach Ausbildungsbeginn ungekündigt sind und deren reguläre Fortsetzung geplant ist, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende bzw. die Auszubildende dies schriftlich bestätigen.

Nicht gefördert werden

- Ausbildungsverhältnisse mit Verwandten ersten Grades, dazu zählen Eltern und Kinder bzw. Adoptiveltern und Adoptivkinder
- Ausbildungsverhältnisse zwischen Eheleuten
- schulische Ausbildungen
- Ausbildungs-Vorverträge

Hinweise:

- das Verzeichnis der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe nach BBiG und HwO finden Sie unter www.bibb.de/de/65925.php.
- Ausbildungsverträge, die im 2. Ausbildungsjahr mit der betrieblichen Ausbildung beginnen, sind förderfähig, wenn eine einjährige gewerbliche Berufsfachschule (1BFS) absolviert wurde (1. Ausbildungsjahr schulisch, mögliche Ausrichtungen 1BFS siehe <https://km-bw.de/Lde/startseite/schule/Einjaehrige+Berufsfachschulen+1BFS>).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die förderfähigen Ausgaben werden auf 3.500 Euro pro Ausbildungsvertrag festgesetzt (Standardeinheitskosten).

Der Zuschuss beträgt pauschal 3.500 Euro pro Ausbildungsvertrag (100% der Standardeinheitskosten).

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Verbot der Mehrfachförderung

Eine weitere Förderung zur Unterstützung der bezuschussten Ausbildungsvergütung des Zuwendungsempfängers aus Mitteln der Europäischen Union ist ausgeschlossen. Wenn ein Zuschuss nach dem Förderprogramm „Ausbildungsplätze

sichern“ des Bundes für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn ab 1. August 2021 gewährt wurde, beantragt ist bzw. beantragt werden soll, ist eine Förderung nach diesem Förderprogramm für die betreffenden Auszubildenden ausgeschlossen. Des Weiteren darf die bezuschusste Ausbildungsvergütung nicht durch sonstige Förderprogramme mit gleicher Zielrichtung aus staatlichen Mitteln gefördert werden.

6. Mitwirkungspflichten, Berichtspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung / dem Monitoring der Maßnahme mitzuwirken, auch nach Auszahlung der Förderung. Hierfür ist unter anderem die Mail-Adresse einer kundigen Ansprechperson des Ausbildungsbetriebes zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

7. Querschnittsziele im ESF

Maßnahmen des ESF, die aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19-Pandemie bezuschusst werden, verfolgen die Themen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit als Querschnittsziele.

Gleichstellung

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten.

Eine gendersensible Auswahl der Auszubildenden kann daher bedeutsam sein. Begrüßt werden Ausbildungsverhältnisse mit weiblichen Auszubildenden besonders in technisch orientierten Berufsausbildungen sowie sonstigen Berufsausbildungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Beispiele sind die Ausbildungsberufe im Metall- und Elektrobereich und IT-Ausbildungsberufe. Hingegen werden

Ausbildungsverhältnisse mit männlichen Auszubildenden besonders in Ausbildungsberufen begrüßt, in denen Männer unterrepräsentiert sind wie bspw. Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement, Medizinische/-r Fachangestellte/-r und Friseur/-in.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Gerade Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl im einstelligen Bereich geben Jugendlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit höchstens Hauptschulabschluss überdurchschnittlich oft die Chance auf einen Ausbildungsplatz. Damit tragen diese Unternehmen wesentlich zur Integration dieser Zielgruppen in die Gesellschaft bei.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ein weiteres Querschnittsziel ist die ökologische Nachhaltigkeit. Ausbildungsbetriebe und Auszubildende in Berufen, die dazu beitragen, die Klimaschutzziele zu erreichen, werden begrüßt. Sie tragen dazu bei, langfristig das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Anlagenmechaniker/-innen für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik erneuern Heizungen. Dachdecker/-innen widmen sich der Photovoltaik, der Solarthermie und der Windenergie an Dach und Wand und sind grundsätzlich Fachleute für energetische Maßnahmen an der Gebäudehülle. Fachkräfte für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind dafür verantwortlich, dass Abfälle korrekt entsorgt und weiterverwertet werden.

8. Publizitätspflichten

Die Auszubildenden und Ausbilder/innen sind über die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19-Pandemie (REACT EU) zu informieren (Publizitätspflicht).

Weil Betriebsdaten einschließlich der in Anspruch genommenen Fördergelder der Vertraulichkeit unterliegen, gelten die Publizitätspflichten als erfüllt, wenn die Auszubildenden und die Ausbilder/innen über die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19-Pandemie (REACT EU) mündlich oder schriftlich unterrichtet sind.

Wir begrüßen es, wenn zusätzlich folgende Informationsmaßnahmen ergriffen werden:

Hinweis auf der Webseite und / oder Plakat

Sofern Sie eine Webseite betreiben, wird angeregt, dort eine kurze Beschreibung mit Hinweis auf die finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19-Pandemie, einzustellen.

Des Weiteren wird angeregt, gut sichtbar ein Plakat bspw. im Eingangsbereich des Unternehmens aufzuhängen. Eine Plakatvorlage finden Sie unter www.esf-bw.de.

Liste der Vorhaben

Alle Zuwendungsempfänger werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in eine „Liste der Vorhaben“ aufgenommen und veröffentlicht, in der unter anderem der Name des Zuwendungsempfängers, die Postleitzahl, die Bezeichnung des Vorhabens (Ausbildungsbereitschaft stärken), der Durchführungszeitraum und die förderfähigen Ausgaben aufgeführt werden.

9. Aufbewahrungsfrist und Datenverarbeitung

Aufbewahrungsfrist

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2028 aufzubewahren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist, erfolgt eine entsprechende Information.

Hinweis: Die De-minimis-Bescheinigung ist mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung aufzubewahren, auch wenn die Aufbewahrungsfrist für die sonstigen mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen unter zehn Jahren beträgt.

Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden für Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungs- sowie Prüfzwecke verarbeitet.

10. Antrags-, Nachweis- und Auszahlungsverfahren

Antragstellung und Auszahlung

Der unterschriebene Antrag ist schriftlich per Post bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen. Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge.

Antragsfrist

Empfohlen wird, den Antrag möglichst frühzeitig nach Ablauf der vier Monate (Datum siehe Ziffer 5.6. im Antrag) zu stellen.

Der Antrag muss **spätestens am 31. Dezember 2022** bei der L-Bank Karlsruhe Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

Antragsunterlagen

Der Antrag ist auf dem vorgesehenen Antragsvordruck zu stellen. Der Antragsvordruck ist im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar. Wir empfehlen, den Antrag elektronisch auszufüllen, damit die automatischen Berechnungen aktiviert sind. Eine formlose Antragstellung ist nicht möglich.

Dem Antrag sind alle Anlagen beizufügen, unter anderem:

- ein Nachweis, dass das Ausbildungsverhältnis bei einer Kammer oder sonstigen zuständigen Stelle in Baden-Württemberg eingetragen ist, beispielsweise die Kopie des Ausbildungsvertrags auf dem die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses erfolgt ist.
- eine vom Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden unterzeichnete Erklärung, dass das Ausbildungsverhältnis ungekündigt besteht und geplant ist, dieses regulär fortzusetzen (s. Anlage Ausbildungsverhältnis zum Antrag).

Die Zahl der Mitarbeiter/innen im Sinne dieses Förderprogramms ist auf Anforderung unter Beiziehung geeigneter Unterlagen nachzuweisen. (vgl. Ziffer 6).

Weitere Unterlagen können jederzeit angefordert werden.

Auszahlung

Für von der L-Bank bewilligte Anträge erfolgt die Auszahlung in der Regel frühestens zwei Monate nach dem Bewilligungsdatum unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung des antragstellenden Unternehmens vorliegt (s. Antrag) und kein Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid erhoben wurde. Falls Widerspruch erhoben wird und eine Auszahlung bereits erfolgt ist, ist der Zuschuss unter Angabe der Vorgangsnummer unverzüglich zurückzuzahlen.

Vorauszahlungen (Prognosezahlungen nach Nr. 1.3 der NBest-P-ESF-BW) werden grundsätzlich nicht geleistet.

11. Laufzeit des Programms

Das Programm läuft solange, wie Mittel von der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19-Pandemie hierfür zur Verfügung stehen, längstens bis 31. Dezember 2022.

12. Kontakt vor der Antragstellung

Bitte senden Sie Ihre Fragen an esf-wirtschaft@wm.bwl.de.